

Futtermittelvereinbarung über den Einsatz von zugekauften Futtermitteln in der Milcherzeugung

Stand: 12.12.2023

Gültig ab 01.01.2024

1. Begriffsbestimmungen dieser Vereinbarung

Ereignisfall: Überschreitungen des QM-Milch-Aktionsgrenzwertes oder -Höchstgehaltes für Aflatoxin B1 bzw. der gesetzlichen Aktionsgrenzwerte oder Höchstgehalte, welche im Futtermittelmonitoring oder bei sonstigen Kontrollen wie z.B. Eigenkontrollen, in Futtermitteln festgestellt wurden, welche nach dieser Vereinbarung für das QM-Milch-System bestimmt sind oder bereits ins QM-Milch-System geliefert wurden.

Futtermittelunternehmen: Futtermittelhersteller und Futtermittelhändler (einschließlich Private Labeler und Streckenhändler)

Gesetzlicher Aktionsgrenzwert: Grenzwert für den Gehalt an einem unerwünschten Stoff, bei dessen Überschreitung Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des unerwünschten Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten.

Gesetzlicher Höchstgehalt: Grenzwert für den Gehalt an einem unerwünschten Stoff, bei dessen Überschreitung die Verwendung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, gemäß der Richtlinie 2002/32/EG Anhang I, verboten ist.

QM-Milch-Aktionsgrenzwert: Grenzwert für den Gehalt an einem unerwünschten Stoff, bei dessen Überschreitung Informationspflichten bestehen (siehe Kapitel 5) und Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des unerwünschten Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten.

QM-Milch-Höchstgehalt: Grenzwert für den Gehalt an einem unerwünschten Stoff, bei dessen Überschreitung Informationspflichten bestehen (siehe Kapitel 5) und Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des unerwünschten Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten sowie die Auslieferung an Milchviehbetriebe und Verfütterung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen an Milchvieh, gemäß dieser Futtermittelvereinbarung, verboten ist.

Systemgeber: QS Qualität¹ und Sicherheit GmbH bzw. GMP+ International².

¹ <https://www.q-s.de/futter-tiere-fleisch/futtermittelwirtschaft.html> (Dokumente in der aktuellen Fassung)

² <https://www.gmpplus.org/de/gmp-feed-certification-scheme-2010/gmp-fsa-certification/b-documents/> (Dokumente in der aktuellen Fassung)

2. Geltungsbereich

Für die Milchwirtschaft ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung, einschließlich Rohwareneingangskontrolle, unerlässlich, dass nur solche Futtermittel für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind. Diese Futtermittelvereinbarung findet im Qualitätsmanagement Milch (QM-Milch-System) Anwendung. Nähere Informationen zum QM-Milch-System und zu den entsprechenden Standardunterlagen sind unter www.qm-milch.de zu finden.

Für die Sicherheit der Milchprodukte sind nicht nur die Molkereien, sondern auch die Milcherzeuger und Futtermittelunternehmen, deren Ware im QM-Milch-System gehandelt werden darf, verantwortlich. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Sicherheit und Qualität von Futtermitteln und der Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln. Damit ist die Futtermittelkette als Vorstufe der Lebensmittelproduktion zu sehen. Der Geltungsbereich dieser Futtermittelvereinbarung erstreckt sich auf Misch- und Einzelfuttermittel, die zur direkten Verfütterung an Milchviehbetriebe geliefert werden, die nach den Vorgaben des QM-Milch-Systems produzieren. Die Anforderungen an landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, die auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und eingesetzt werden oder von anderen Landwirten zugekauft werden, sind im QM-Standard beschrieben.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung für die Sicherheit von Milch und Milchprodukten ist es notwendig und sinnvoll, dass sich Molkereien, Milcherzeuger sowie Futtermittelunternehmen gegenseitig informieren und unterstützen. Ein schnelles Informationssystem ist erforderlich.

Die einschlägigen futter- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben in aktueller Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Vorsorgemaßnahmen (Qualitätsmanagementprogramm)

3.1 Futtermittelunternehmen

Qualitätsmanagementsystem

Die der Futtermittelvereinbarung unterliegenden Futtermittelunternehmen müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben dieser Vereinbarung einhalten. Im Rahmen des Qualitätsmanagements müssen die Futtermittelunternehmen die Anforderungen eines zertifizierten Qualitätssicherungssystems erfüllen, derzeit QS Qualität und Sicherheit GmbH, GMP+ international oder von QS bzw. GMP+ anerkannte Systeme. Dementsprechend müssen Futtermittelunternehmen bei QS oder GMP+ International lieferberechtigt sein.

Anforderungen

Futtermittel müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen (nationale und europäische, insbesondere die Regelungen zu unerwünschten und verbotenen Stoffen und Fütterungsverboten), die besonderen Anforderungen an die Milchviehfütterung (siehe Konkretisierung unter Monitoringprogramm) sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfüllen. Hinsichtlich der guten fachlichen Praxis wird auf die VO (EG) Nr. 183/2005 in aktueller Fassung verwiesen.

Beim Umgang, einschließlich Lagerung und Transport, mit/von Futtermitteln, die in das QM-Milch-System geliefert werden, ist entsprechend der VO (EG) Nr. 183/2005 sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse vermieden werden. Futtermittel, welche nach dieser Vereinbarung für das QM-Milch-System geeignet und bestimmt sind, müssen von solchen Futtermitteln, die nicht für das QM-Milch-System geeignet sind, getrennt gelagert und transportiert werden.

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die von den Systemgebern zugelassen sind.

Durch das Futtermittelunternehmen ist beim Bestellvorgang des Landwirts zu klären, ob es sich beim Empfänger um einen QM-Milch-Systemteilnehmer handelt. Einzel- oder Mischfuttermittel für den landwirtschaftlichen Betrieb werden schriftlich unter Nennung folgender Aspekte bestellt: *Tierart/Tierkategorie, Futtermittelart/-bezeichnung und Einhaltung QM-Milch Kriterien erforderlich*. Alternativ zur schriftlichen Futtermittelbestellung des Landwirtes liegt für die hinsichtlich der QM-Milch-Produktion relevanten Futtermittel eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten vor, dass nur Futtermittel geliefert werden, die für das QM-Milch-System geeignet sind. Im Rahmen der schriftlichen Bestellung, bzw. der schriftlichen Vereinbarung, holt das Futtermittelunternehmen sich das Einverständnis des Landwirts zur Weitergabe der VVVO-Nummer im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements ein.

Bezug von Soja

Ab 1.1.2024 müssen sämtliche Soja-Erzeugnisse und Futtermittel, die diese enthalten, im QM-Milch-System die Vorgaben von QS-Soja^{Plus}, GMP+ MI5.1/MI101, GMP+ MI5.3/MI103 und MI5.6 oder eines von QS oder GMP+ international anerkannten Standards für den Bezug von nachhaltig und entwaldungsfrei zertifiziertem Soja erfüllen.

Monitoringprogramm

Im Rahmen eines Monitorings müssen regelmäßig Untersuchungen der Futtermittel durchgeführt werden. Die Beprobung der Futtermittel und das Monitoring erfolgen nach den Vorgaben der Systemgeber. Für die Milcherzeugung sind die im Folgenden genannten Untersuchungsparameter besonders relevant.

Die hier aufgelisteten Werte für Futtermittel, die zur Verfütterung an Milchkühe im QM-Milch-System bestimmt sind, dürfen nicht überschritten werden:

Aflatoxin B₁: Als QM-Milch-Aktionsgrenzwert gilt 0,001 mg/kg (entspricht 1 ppb), als QM-Milch-Höchstgehalt gilt 0,0025 mg/kg (entspricht 2,5 ppb) in Einzel- und Mischfuttermitteln*.

Dioxine: Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQkg (ppt)* in Einzel- und Mischfuttermitteln.

Dioxinähnliche PCB: Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQkg (ppt)* in Einzel- und Mischfuttermitteln.

Nichtdioxinähnliche PCB: Es gilt der gesetzliche Höchstgehalt gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang I in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 10 µg WHO-PCDD/F-TEQkg (ppb)* in Einzel- und Mischfuttermitteln (Summe PCB 28, 52, 101, 138, 153, 180).

* bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung berücksichtigen den wissenschaftlichen Kenntnisstand, rechtliche Vorgaben sowie Praxiserfahrungen bei der Festsetzung der zuvor genannten Werte, um die Lebensmittelsicherheit der Milch und Milchprodukte zu gewährleisten.

Informationspflichten

Bei Überschreitungen der zuvor genannten Werte ist die rasche Weitergabe dieser Information entscheidend, um eine Kontamination der Milch zu vermeiden. Die Durchführung der Warnmeldung ist in Kapitel 5 dieser Vereinbarung geregelt.

Für die zuvor genannten Parameter erstellen die Systemgeber vierteljährlich eine aggregierte, anonymisierte Auswertung der Monitoring-Ergebnisse für Futtermittel und machen diese dem QM-Milch e.V. zugänglich.

Die Futtermittelunternehmen verstärken bei Überschreitungen ihre Futtermitteluntersuchungen und ermitteln die Ursache. Näheres siehe Kapitel 5.

3.2 Milcherzeugerbetrieb

Die Milcherzeuger werden über Einzelverträge oder im Rahmen der Milchlieferordnung der Molkereien in das QM-Milch-System einbezogen. Der Landwirt erklärt sein Einverständnis zur Weitergabe der VVVO-Nummer an QM-Milch und über diesen an ggf. betroffene Molkereien, im Rahmen des Kontroll- und Warnsystems, gegenüber dem Futtermittelunternehmen.

Milcherzeugende Betriebe müssen ihre Futtermittel von solchen Futtermittelunternehmen beziehen, die sich für die Lieferberechtigung ins QM-Milch-System registriert haben und in den zentralen Listen (Datenbanken), siehe Kapitel 4, aufgeführt sind.

Die Rückverfolgbarkeit zugekaufter Komponenten muss gewährleistet sein. Dazu sind die Lieferscheine, Abrechnungen oder andere Nachweise entsprechend den Vorgaben des QM-Milch-Systems fünf Jahre aufzubewahren. Futtermittel von gelisteten Herstellern oder Händlern müssen eindeutig, also artikelbezogen als QS- bzw. GMP-Ware (respektive Ware aus einem von QS oder GMP anerkannten System) gekennzeichnet sein. Lose Ware muss dabei auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferscheine) gekennzeichnet sein.

Der Einsatz von betriebseigenen Futtermitteln und zugekauften Futtermitteln anderer Landwirte ist gemäß QM-Milch-Handbuch für Milcherzeuger zu dokumentieren (z.B. Lieferscheine, Abrechnungen, weitere Nachweise).

4. Registrierung und Listung (Datenbanken) der für QM-Milch lieferberechtigten Futtermittelunternehmen

QS-lieferberechtigte Futtermittelunternehmen registrieren sich für die Listung als QM-Milch lieferfähige Betriebe in der QS-Plattform. Hier muss den Anforderungen dieser Futtermittelvereinbarung zugestimmt werden³. Die Unternehmen verpflichten sich mit dieser Zustimmung zur Einhaltung der Anforderungen dieser Futtermittelvereinbarung. GMP+ zugelassene Unternehmen benötigen für die QM-Milch-Lieferfähigkeit eine zusätzliche Zertifizierung nach der Country Note für QM-Milch.

Die von den Systemgebern zugelassenen Futtermittelunternehmen, die Futtermittel gemäß den genannten Vorgaben produzieren oder vermarkten und dadurch eine Lieferberechtigung für QM-Milch aufweisen, werden in den Datenbanken von QS und GMP+ International gelistet⁴.

Futtermittelunternehmen müssen die Systemgeber zur Übermittlung von Informationen in Ereignisfällen und Analyseergebnissen an den QM-Milch e.V. und die Weitergabe dieser Informationen durch den QM-Milch e.V. an Molkereien autorisieren. Dies ist Voraussetzung für die Listung der Futtermittelunternehmen.

Weiterführende Informationen zur Registrierung und Listung als QM-Milch lieferberechtigtes Futtermittelunternehmen können unter www.qm-milch.de eingesehen werden.

³ Registrierung: <https://www.q-s.de/softwareplattform>

⁴ <https://www.q-s.de/softwareplattform> (siehe Liste "QS-Betriebe mit Teilnahme an QM-Milch"); <https://portal.gmpplus.org/cdb/certified-companies/> (Häkchen setzen bei „GMP+ FSA“ und unter Anwendungsbereich den Scope „QM-Milch GMP+-BCN DE1“ auswählen)

5. Durchführung des Kontroll- und Warnsystems

Im Rahmen der Durchführung des Kontroll- und Warnsystems haben die einzelnen Akteure folgende Aufgaben wahrzunehmen:

5.1 Futtermittelunternehmen

Futtermittelunternehmen melden Überschreitungen der zuvor genannten Werte in Futtermitteln, die dieser Vereinbarung unterliegen und im Futtermittelmonitoring oder bei sonstigen Kontrollen wie z.B. Eigenkontrollen festgestellt wurden, im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements unverzüglich und spätestens 24 Stunden nach Bekanntwerden. Weiterhin ist der Futtermittelunternehmer zur Weitergabe einer Abnehmerliste (VVVO-Nummer, möglichst als CSV-Datei) betroffener QM-Milch-Betriebe an den QM-Milch e.V. verpflichtet.

Für Aflatoxin gilt:

Bei Überschreitung des QM-Milch-Höchstgehaltes erfolgt die Meldung elektronisch an den QM-Milch e.V., an den jeweiligen Standardgeber und die betroffenen Milcherzeuger.

Bei Überschreitung des QM-Milch-Aktionsgrenzwertes erfolgt die Meldung durch den Futtermittelunternehmer zunächst elektronisch an den QM-Milch e.V. Nach Abstimmung von QM-Milch e.V. mit den betroffenen Molkereien kann auf Initiative des QM-Milch e.V. durch das Futtermittelunternehmen eine Weitergabe der Information über die Aktionsgrenzwertüberschreitung an die mit der Ware belieferten Milcherzeuger erfolgen. Darüber hinaus ist das Futtermittelunternehmen verpflichtet, mögliche Ursachen, die zur Aktionsgrenzwertüberschreitung geführt haben, zu ermitteln, ggf. Maßnahmen zur Reduzierung zu ergreifen und zu dokumentieren.

Sofern in Futtermitteln der QM-Milch-Höchstgehalt an Aflatoxin B1 überschritten wird, ist das betroffene Futtermittel nicht mehr für die Auslieferung an QM-Milch-Betriebe und die Verfütterung als Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel im QM-Milch-System geeignet.

Bereits an Landwirte ausgelieferte Futtermittel müssen vom Futtermittelunternehmen zurückgenommen werden.

Für Dioxine und PCBs gilt:

Bei der Überschreitung der gesetzlichen Höchstgehalte und Aktionsgrenzwerte gelten die jeweils gesetzlich festgelegten Regelungen.

Bei Auffälligkeiten im Rohmilchmonitoring (z.B. ein positives Analyseergebnis) dürfen Vorortkontrollen (z.B. Probenahme Rohmilch und / oder Futtermittel) durch den QM-Milch e.V. oder die Regionalstellen beim Milcherzeuger stattfinden bzw. veranlasst werden. Die betroffenen Milcherzeuger sind in diesen Fällen gegenüber dem QM-Milch e.V. auskunftspflichtig.

Außerdem darf der QM-Milch e.V. in begründeten Fällen gemeinsam und in Abstimmung mit dem Systemgeber QS oder GMP+ International, je nachdem, nach welchem Standard das Unternehmen zertifiziert ist, Vorortkontrollen beim Futtermittelunternehmen durchführen (Dokumentenkontrolle zu Warenein- und -ausgang sowie Analyseergebnisse zu gelieferten Partien).

Die betroffenen Futtermittelunternehmen sind in diesen Fällen gegenüber dem Systemgeber und QM-Milch zu den o.g. Inhalten dieser Vorortkontrollen auskunftspflichtig.

5.2 Systemgeber

Die Systemgeber implementieren in ihren Monitoringprogrammen eine Handlungsanweisung, in der erläutert wird, wie mit Überschreitungen der unter Punkt 3.1 genannten Parameter im QM-Milch-System umgegangen wird, und in der darauf aufmerksam gemacht wird, dass ein Futtermittel für den Einsatz im QM-Milch-System ggf. nicht mehr geeignet ist. Sie geben bekannt gewordene Überschreitungen so schnell wie möglich an den QM-Milch e.V. weiter. Die Systemgeber und der QM-Milch e.V. unterrichten sich gegenseitig über die von ihnen im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements bei den betreffenden Unternehmen veranlasste Maßnahmen und deren Ergebnisse.

5.3 QM-Milch e.V.

Der QM-Milch e.V. verpflichtet sich, sobald ein Ereignis- oder Krisenfall gemeldet wurde, mit dem betroffenen Futtermittelunternehmen Kontakt aufzunehmen, um Umfang und Schwere des Vorfalls und die bereits ergriffenen und zu ergreifenden Maßnahmen zu klären. Der QM-Milch e.V. gibt die Meldung der Systemgeber bzw. des Futtermittelunternehmens elektronisch so schnell wie möglich an die betroffenen Molkereien (Unternehmen mit Verarbeitungsstandorten im Umkreis von etwa 200 Kilometer zur Gemeinde der belieferten Betriebe) weiter. Der QM-Milch e.V. meldet Überschreitungen und Auffälligkeiten, für die bei Milchkontrollen in Abschnitt 3.1 genannten Parameter betreffend, an die Systemgeber und ggf. an die betreffenden Futtermittelunternehmen.

5.4 Milcherzeuger

Der Milcherzeuger ist in seiner Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer dazu verpflichtet bei Überschreitungen gesetzlicher Aktionsgrenzwerte und Höchstgehalte unverzüglich seine Abnehmer und damit seine Molkerei zu informieren.

Im Rahmen der nächsten turnusgemäß anstehenden Revision des QM-Standards ist vorgesehen, dass mit Teilnahme des Milcherzeugers am QM-Standard die Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten im Rahmen des in dieser Vereinbarung beschriebenen Ereignis- und Krisenmanagements erfolgt.

6. Folgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Vereinbarung durch ein Futtermittelunternehmen kann der QM-Milch e.V. dem Futtermittelunternehmen die Berechtigung entziehen, Futtermittel in das QM-Milch-System zu liefern. Hierüber informiert der QM-Milch e.V. alle Unterzeichner der Futtermittelvereinbarung.

Sollten Milcherzeuger diese Vereinbarung entsprechend den Auflagen ihrer jeweiligen Einzelverträge bzw. Milchlieferordnung nicht einhalten, führt dies zu den im QM-Milch-System sowie im Einzelvertrag oder den in der Milchlieferordnung der Molkereien festgelegten Maßnahmen.

7. Gültigkeit der Futtermittelvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten in Kraft. Die Übergangsfrist bezieht sich nicht auf den Bezug von entwaldungsfreiem Soja. Die neue Fassung der Futtermittelvereinbarung ersetzt die Futtermittelvereinbarung aus 2019 und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an den QM-Milch e.V. erfolgen. In diesem Fall leitet der QM-Milch e.V. umgehend die Abstimmung zu einer möglichen Anschlussvereinbarung unter allen Unterzeichnern der Futtermittelvereinbarung ein. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die Lücke oder die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ausfüllen bzw. ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung entspricht. Bei Schließung etwaiger Regelungslücken ist auf Sinn und Zweck der Vereinbarung abzustellen.

Unterzeichner:

Deutscher Bauernverband e.V.

(gez. Herr B. Krüsken)

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

(gez. Herr Dr. H. Ehlers)

Deutscher Verband Tiernahrung e.V.

(gez. Herr Dr. H.-J. Baaken)

GMP+ International

(gez. Herr Roland van der Post)

Milchindustrie-Verband e.V.

(gez. Eckhard Heuser)

QM-Milch e.V.

(gez. Herr Börger)

QS Qualität und Sicherheit GmbH

(gez. Dr. Alexander Hinrichs)

Weitere Organisationen können dieser Vereinbarung beitreten.